



Beschlussvorlage

Nr: 2021/104

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Soziale Dienste	22.09.2021
Magistrat	04.10.2021
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Soziale Dienste und Verlustverwendung

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Verlust von 92.584,84 EUR aus, welcher in Höhe von 54.515,43 EUR (Gründungskosten Tagespflege) durch eine Verlustübernahme der Stadt und mit 38.069,41 € durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen wird.

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen
§ 22 Eigenbetriebsgesetz
Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Im Folgenden werden die Ergebnisse seit Eigenbetriebsgründung dargestellt:

Wirtschaftsjahr	Gewinn/Verlust
1997	+21.340,46 €
1998	+ 7.406,56 €
1999	-12.514,03 €
2000	-35.333,29 €
2001	-25.968,50 €
2002	-7.968,88 €
2003	+ 7.738,26 €
2004	-14.108,57 €
2005	-27.604,52 €
2006	-50.267,09 €
2007	+16.176,10 €
2008	+93.047,02 €
2009	+65.891,75 €
2010	+77.628,45 €
2011	+46.537,98 €
2012	+53.589,59 €
2013	+ 5.142,45 €
2014	-36.492,56 €
2015	-45.511,10 €
2016	-48.198,00 €
2017	-6.078,75 €
2018	-230,09 €
2019	-20.482,37 €
2020	-92.584,84 € (davon 54.515,43 € für TAP.)

Ausführungen der Betriebsleitung

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Verlust von 92.584,84 EUR aus. Hierin sind Gründungskosten von 54.515,43 € für die Tagespflegeeinrichtung enthalten, welche durch den Träger/die Stadt ausgeglichen werden müssen, da der Eigenbetrieb nicht in der Lage ist, diese zusätzlichen

Aufwendungen zu tragen. Bei der Grundsatzbeschlussfassung zur Gründung der Tagespflege wurde auf diese Notwendigkeit bereits hingewiesen. Der verbleibende Verlust der Sozialstation, in Höhe von 38.069,41 €, soll über die bestehende Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde mit einem Defizit in Höhe von 17.932,00 € gerechnet. Pandemiebedingt fiel dies um rd. 20 T€ höher aus.

Finanzielle Auswirkungen

Verlustübernahme durch die Stadt in Höhe von 54.515,43 €.

Anlage(n)

1. Jahresabschluss EB. Soziale Dienste 2020 Teil1
2. Jahresabschluss EB. Soziale Dienste 2020 Teil2

Oestrich – Winkel, 18.06.2021

Dezernatsleiter